



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Frau
Carolin Bachmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Januar 2022
Frage Nr. 78 und Frage Nr. 79

Berlin, 17.01.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage:

Wie entwickelte sich die finanzielle Förderung des energetischen Bauens seit 2010 (bitte mit Betrag nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Förderung im Bereich Bauen (Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden) hat sich in den Jahren 2010 BIS 2021 wie folgt entwickelt (zugesagtes Kreditvolumen in Millionen Euro):

Jahr	Energie-effizient Bauen* (KfW Produkt-nummer 153)	Energie-effizient Bauen – IKK* (KfW-Produkt-nummer 217)	Energie-effizient Bauen – IKU* (KfW-Produkt-nummer 220)	KfW-Energie-effizienz-programm – Neubau* (KfW-Produkt-nummer 276)	BEG WG Neubau** (KfW-Produkt-nummern 261, 264, 461, 464)	BEG NWG Neubau** (KfW-Produkt-nummern 263, 264, 463, 464)
2010	3.424,5					
2011	3.613,5					
2012	5.639,8					
2013	6.265,3					
2014	5.623,1					
2015	6.996,4	10,7	43,4	746,7		



Seite 2 von 3

2016	11.286,6	194,7	263,6	2.584,8		
2017	10.294,6	217,9	427,2	3.146,3		
2018	7.668,5	266,1	219,7	2.719,4		
2019	7.647,4	358,3	152,5	2.587,1		
2020	21.327,2	410,4	187,8	2.377,9		
2021	16.094,6	195,4	127,8	1.457,2	10.281,5	4.746,2

* Angegeben ist das zugesagte Kreditvolumen in Millionen Euro.

Förderprogramm ausgelaufen zum 30. Juni 2021.

** Werte mit Stand vom 30. November 2021. Angegeben ist die Summe aus zugesagtem Kreditvolumen und Investitionszuschuss. Förderprogramm gestartet zum 1. Juli 2021.

Frage:

Welche Technologie (Isolierung, Heiztechnik usw.) gedenkt die Bundesregierung in der 20. Wahlperiode zu fördern (bitte mit Förderbetrag aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Bundesregierung plant im Lichte des geltenden Koalitionsvertrages auch Änderungen in der Gebäudeeffizienzförderung. Die Umsetzung wird derzeit erarbeitet.

Maßgeblich für die aktuell geltende Förderung energetischer Maßnahmen in Gebäuden sind die Förderrichtlinien zur „Bundesförderung für energetische Gebäude – BEG“ in den Bereichen Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen (BEG WG, BEG NWG und BEG EM).

Konkret werden aktuell im Bereich der Einzelmaßnahmen folgende Technologien gefördert (vgl. BEG EM Richtlinie, Banz AT 18. Oktober 2021 B2):

Förderfähige Maßnahme *	Fördersatz in Prozent
Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen) sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden	20
Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren	20



Seite 3 von 3

Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung	20
Einbau, Austausch oder Optimierung von raumluftechnischen Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung	20
Bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“)	20
Bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungs-grades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11	20
Bei Nichtwohngebäuden: Kältetechnik zur Raumkühlung	20
Bei Nichtwohngebäuden: Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	20
Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)	20
Gas-Hybridheizungen **	30
Solarkollektoranlagen **	30
Biomasseheizungen **	35-40
Wärmepumpen **	35
Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien**	35
Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride) **	35-40
Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz**	30-35
Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags erneuerbarer Energien	30-40
Heizungsoptimierung	20

* Ist die Maßnahme Teil des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte (iSFP-Bonus);

** Bei Inanspruchnahme der Ölaustauschprämie erhöht sich der Fördersatz um 10 Prozentpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen